

Besondere Einkaufsbedingungen für Planung, Beratung und gutachterliche Tätigkeiten DELO (Stand 02/2021)

§ 1 Geltung der Planungs-BEB und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Besonderen Einkaufsbedingungen für Planungs- Beratungs- und/oder gutachterliche Tätigkeiten (Planungs-BEB) gelten für die Beauftragung von Planungs-, Beratungs- und/oder gutachterliche Tätigkeiten durch die DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA und/oder die WSH GmbH & Co. KG (im Folgenden beide einzeln als „DELO“ oder „wir“ bezeichnet), ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in der dort in § 4 bestimmten Reihenfolge.

(2) Unter Planungs-, Beratungs- und/oder gutachterliche Tätigkeiten fallen Leistungen jeder Art, welche zur Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung oder Aufrechterhaltung von Anlagen und/oder baulichen Anlagen notwendig sind.

§ 2 Durchführung von Planungs-, Beratungs- und/oder gutachterliche Tätigkeiten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben, Leistungen und Pflichten („Vertragsleistung“) eigenverantwortlich zu erfüllen, die für die Erreichung des mit der Bestellung definierten Planungs-, Beratungs- und/oder Gutachtenziels notwendig sind. Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, Aufgaben und Pflichten umfassen deshalb auch alle in der Bestellung nicht aufgeführten Tätigkeiten, die im durch die Bestellung festgelegten Aufgabenbereich des Auftragnehmers zur Erreichung der definierten Vertragsleistung erforderlich sind oder werden.

(2) Die Vertragsleistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Der Auftragnehmer hat die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Sofern die für die Leistungserbringung von DELO bereitgestellten Unterlagen oder übermittelten Informationen inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der Auftragnehmer dies unverzüglich mitteilen. Der Auftragnehmer wird alle von ihm lt. Vertragsleistung zu liefernden Pläne, Zeichnungen etc. und von uns benannten Dritten zur Prüfung vorlegen. Uns steht eine angemessene Prüfrisikozu. Auch nach Prüfung und Freigabe von Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch DELO oder von uns beauftragten Dritten bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim Auftragnehmer. Die Prüfung und Freigabe durch DELO und/oder von uns Beauftragten begründet kein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DELO über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die geschuldete Vertragsleistung haben können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, DELO hierüber unverzüglich zu informieren.

(5) Die Beauftragung weiterer Planer/Berater/Gutachter bleibt DELO vorbehalten. Der Auftragnehmer hat DELO über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Planer/Berater/Gutachter rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch von DELO bei der Auswahl zu beraten. Soweit DELO dem Auftragnehmer die Koordination von Planungs-/Beratungs-/Gutachterleistungen Dritter übertragen hat, hat der Auftragnehmer diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in die vom Auftragnehmer geschuldete Vertragsleistung einfügen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit DELO und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Ergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Pläne) auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.

(6) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Vertragsleistungen selbst in seinem Büro mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DELO ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte zulässig.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den von DELO oder von anderen Planungs-/Beratungs-/Gutachterleistungen oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Auftragnehmer unter Beachtung seiner sonstigen Leistungspflichten in seine Vertragsleistung aufzunehmen bzw. einzuarbeiten. Der Auftragnehmer hat DELO über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf Verlangen von DELO darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese DELO unverzüglich zu übermitteln.

(8) Der Auftragnehmer hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von DELO zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von DELO auftretende Personen sind dem Auftragnehmer gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch DELO weisungsbefugt.

(9) Der Auftragnehmer darf DELO rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Herstellungs- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und

finanzieller Art für uns haben. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Wahrnehmung der Vertragsleistung zur Koordinierung und Betreuung der Herstellungs- und Lieferleistungen sachlich notwendig sind.

(10) Beauftragt DELO den Auftragnehmer stufenweise, so hat der Auftragnehmer, vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Vereinbarung, nach Abschluss der beauftragten Stufe(n) keinen Anspruch auf die Beauftragung weiterer Stufen. DELO bleibt insbesondere frei, das Bauvorhaben nicht durchzuführen oder mit der Vertragsleistung der weiteren Stufe(n) ein anderes, drittes Unternehmen mit der Weiterführung der Leistungen zu beauftragen.

§ 3 Vertretung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer benennt einen Projektleiter, der zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt ist.

(3) DELO ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sofortige Ablösung des Projektleiters oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser gegen die allgemeine Ordnung, Sicherheit oder die grundsätzliche Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verstoßen hat und/oder aus fachlicher Sicht nicht hinreichend geeignet für die Abwicklung des erteilten Auftrages erscheint.

§ 4 Änderungs- und Zusatzleistungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige von DELO verlangte geänderte oder zusätzliche Leistungen zu übernehmen und auszuführen, es sei denn, die Leistungen stehen nicht in Zusammenhang mit der bisher beauftragten Vertragsleistung und der Auftragnehmer ist hierfür nicht qualifiziert. In diesem Fall bedarf die Übertragung der Leistungen der Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Zusätzliche, nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen, sind DELO vor ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen und zu begründen, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Dies gilt nicht, wenn DELO die Durchführung einer Zusatzleistung ausdrücklich anordnet. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine Vergütungsanpassung, wenn DELO die Ausführung dieser Leistungen in Kenntnis der Anzeige schriftlich anordnet oder bestätigt.

(3) Der Anspruch auf Vergütungsanpassung besteht nicht, wenn es sich bei den von DELO verlangten Leistungsänderungen oder Leistungsergänzungen um Varianten, Alternativen oder Wiederholungen von Leistungen handelt, die ohnehin zur Vertragsleistung des Auftragnehmers gehören, insbesondere Folge nicht ausreichend umgesetzter Vorgaben von DELO oder planerischer oder wirtschaftlicher Optimierungen Optimierungsdialoge sind. Der Anspruch auf Zusatzvergütung wegen der Wiederholung von Leistungen setzt generell voraus, dass die ursprünglichen von der Wiederholung betroffenen Leistungen abgeschlossen und von DELO freigegeben waren.

(4) Ein Zurückbehaltungsrecht an der erforderlichen oder verlangten zusätzlichen und/oder geänderten Leistung steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn DELO sich abschließend weigert, berechnete zusätzliche Vergütungsansprüche anzuerkennen. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne vertragliche Verpflichtung erbringt, hat DELO nicht zu vergüten. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn DELO die Leistungen nachträglich anerkennt. Eventuelle gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers aus Leistungsausführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

§ 5 Termine und Fristen

(1) Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldete Vertragsleistung (auch wenn Vertragsfristen vereinbart sind) in jedem Fall so rechtzeitig zu erbringen, dass DELO Entscheidungen mit angemessener Vorlaufzeit treffen kann und andere Projektbeteiligte, deren unmittelbare oder mittelbare Leistungsgrundlage die Leistungen des Auftragnehmers sind, nicht behindert werden.

(2) Der Auftragnehmer hat spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bestellung einen Planungs-/Beratungsterminplan zu erstellen und DELO zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Planungs-/Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Fertigstellung der Herstellungsmaßnahme erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit DELO ist auf dieser Grundlage ein Planungs-/Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird. Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtung nicht, ist DELO berechtigt, Planungs-/Beratungstermine nach billigem Ermessen zu bestimmen, deren Ablauf die Fälligkeit der jeweils terminierten Vertragsleistung herbeiführt.

(3) Der Auftragnehmer hat die Erbringung seiner Leistung und aller von ihm geschuldeten Vertragsleistungen angemessen zu fördern und hierzu ausreichendes Bearbeitungspersonal vorzuhalten und einzusetzen. Ist der Personaleinsatz so unzureichend, dass die vertraglichen Planungs- und Ausführungszeiten offenbar nicht eingehalten werden können oder dass andere Projektbeteiligte behindert werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen von DELO unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(4) Kommt der Auftragnehmer einem Abhilfeverlangen von DELO nach Klausel 5.3 nicht nach oder kommt er mit seiner Vertragsleistung oder Teilleistung hieraus in Verzug, kann ihm DELO eine angemessene Frist zur Abhilfe der (Teil-) Vertragsleistung setzen und erklären, dass DELO

Besondere Einkaufsbedingungen für Planung, Beratung und gutachterliche Tätigkeiten DELO (Stand 02/2021)

nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag kündigt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann DELO den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist auch für Teile des Vertrags möglich.

(5) Der Auftragnehmer erstellt die vertraglich vereinbarten Terminpläne im Einvernehmen mit DELO; diese sind Bestandteil des Vertrages. Diese Terminpläne sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und nach Rücksprache mit DELO jeweils auf den neuesten Stand zu bringen. Die Terminpläne haben die Leistungen des Auftragnehmers und von Dritten an Planung, Beratung und Ausführung Beteiligten sowie etwaige Mitwirkungsobliegenheiten seitens DELO zu beinhalten.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

§ 6 Dokumentation und Archivierung

(1) Der Auftragnehmer hat alle kosten- und terminrelevanten Vorgänge und die Fortschreibung der wesentlichen Planungsziele für DELO nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Der Auftragnehmer hat jederzeit sämtliche mit seinen Leistungen im Zusammenhang stehenden Pläne, Berechnungen, Werkstattzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen auf Anforderung an DELO herauszugeben. Auf Anforderung von DELO hat der Auftragnehmer diese Unterlagen auch digital einem Datenträger in einem Format zu übergeben, das eine uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind DELO spätestens mit Abnahme der Vertragsleistung zurückzugeben. Die vom Auftragnehmer erstellten und sonstigen Projektunterlagen sind DELO sortiert auszuhändigen.

§ 7 Preise und Vergütung

(1) Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach den Bestimmungen der Bestellung.

(2) Soweit das Beauftragungsschreiben keine Aussage/ Feststellung zu den Nebenkosten trifft, sind die Nebenkosten bereits bei der Festlegung der Vergütung berücksichtigt worden.

(3) Wird erkennbar, dass das in der Bestellung genannte Kostenlimit oder die ermittelten bzw. mit DELO abgestimmten Realisierungskosten bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis eines oder mehrerer eingeholter Angebote nicht eingehalten werden (können), hat der Auftragnehmer uns unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, uns über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und uns sämtliche mögliche Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen.

(4) Mit der Vergütung sind auch alle vor Vertragsabschluss erbrachten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Zu dem von der Vergütung umfassten Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören auch die auf Veranlassung der an der Genehmigung beteiligten behördlichen Stellen erforderlichen Planungsänderungen oder Planungsergänzungen. Zu dem der Vergütung umfassten Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört auch die Einarbeitung von Änderungswünschen durch DELO, sofern diese bis zur Einreichung des Bauantrages erfolgen.

§ 8 Abnahme

(1) DELO hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis (Erfolg) beinhalten und die vom Auftragnehmer geschuldete Vertragsleistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind und der Auftragnehmer die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.

(2) Unwesentliche Mängel oder unerhebliche Unvollständigkeiten, insbesondere solche, die den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigen oder die hinter der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder der Beschaffenheitserwartung von DELO nur unerheblich zurückbleiben, stehen der Abnahmereife und der Abnahme nicht entgegen.

(3) Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn DELO die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn DELO die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Auftragnehmers im Wesentlichen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Auftragnehmer DELO schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

§ 9 Mängelansprüche

(1) Für die Mängelansprüche gilt das gesetzliche Werkvertragsrecht nach §§ 633 ff. BGB.

§ 10 Rechnungen und Zahlung

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar und unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Umsatzsteuerrechts abzurechnen.

(2) DELO leistet Abschlagszahlungen gemäß den nachgewiesenen sowie vertragsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers. Ein zwischen den Parteien abgestimmter Zahlungsplan geht vor.

(3) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der mangelfreien Vertragsleistung und stellen kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Leistungen des Auftragnehmers dar.

§ 11 Urheberrecht

(1) Der Auftragnehmer räumt DELO das unwiderrufliche, ausschließliche, unterlizenzierbare, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen unter diesem Vertrag urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen, insbesondere an allen gefertigten Plänen, Zeichnungen, Softwareprogrammen und sonstigen Ausarbeitungen, sowie bei der Errichtung von Bauwerken, am Bauwerk selbst ein. Das vorgenannte Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zum Nachbau im Falle der Zerstörung und das Recht, die vorgenannten Unterlagen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu bearbeiten und zu ändern, einschließlich der Änderung eines darauf basierenden Vorhabens. DELO wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.

(2) DELO darf diese Unterlagen für weitere Bauwerke nur mit Einverständnis des Auftragnehmers oder gegen Entrichtung einer Wiederholungsgebühr benutzen bzw. sie Dritten zur Errichtung von Bauwerken überlassen.

(3) Die Nutzungsrechtsübertragung wird mit der in diesem Vertrag geregelten Vergütung abgegolten. Das gilt auch im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages werden DELO die vorgenannten Nutzungsrechte auf alle bis zur Beendigung erstellten schutzrechtsfähigen Leistungen eingeräumt.

§ 12 Kündigung

(1) DELO kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn

(i) der Auftragnehmer seine Leistungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

(ii) der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Vertragsleistung trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung im Verzug und die Fortführung des Vertrages für DELO nicht mehr zumutbar ist;

(iii) der Auftragnehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Frist Nachunternehmer ohne Zustimmung von DELO beschäftigt (§ 5 Abs. 11 AEB);

(iv) wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 BGB.

(3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die insoweit nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten, sofern sie erstattungsfähig sind.

(4) Die Mängel- und Schadensersatzansprüche von DELO bleiben unberührt.

(5) Kündigungen sind schriftlich zu erklären. Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass DELO die Leistungen übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen unverzüglich prüfbar abzurechnen.

§ 13 Abtretungsverbot

Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den Auftragnehmer bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DELO. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DELO, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen DELO abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung gegen DELO ohne deren Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; DELO kann jedoch mit befreiender Wirkung nach seiner Wahl an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

§ 14 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Die unter Einbeziehung dieser Planungs-BEB geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. DELO ist jedoch nach seiner Wahl auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Sonstiges

(1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.